



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Relation über gedachte Conferenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52461)

1648.
April.

die Sache durch Kayserliche Commission entschieden werden solle. Deputati: Die Gräfliche Wittib nebens ihren Tdchtern sey vor allen Dingen zu restituiren, und werde ihnen lieb seyn, wenn in der Haupt-Sache aufs ehste zu recht gesprochen werde. Illi: So werde der Graf von Wittenstein wenig gewinnen.

Deputati: Den §. *Vidua & heredes Comitis a Brandenstein &c.* Item §. *Heredes Cancellarii Löffleri &c.* solten ja die Schwedischen nunmehr auslassen wollen. Illi: Was müssen sie doch durch solche Auslassung nunmehr suchen, da sie doch vormahls die Inferior begehet? Deputati: Hielten das für, es geschehe etwa wegen der Gräflichen Brandensteinischen Wittib, und daß sie es vermeinten, bei Execution des Frieden-Schlusses weiter zu bringen, und vielleicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen die Stadt Leipzig nicht eher abzutreten. Hielten demnach das für, man solle es stehen lassen. Illi: Waren zufrieden.

Deputati: Wegen des §. *Debita &c.* sey von denen Schwedischen referiret worden, sie, die Kayserlichen, wolten einen neuen Aussag machen. Illi: Solches sey nicht die Abrede gewesen, sondern daß erliche Worte zu transponiren, damit der Sensus desto klarer werde, und daß in verbis: *Contra debitores probantes*, das Wort probantes auszulassen, und zu sehen: *Intercessisse allegantes, et se ad probandum offeren tes.* Deputati: verl. *Cajusmodi casus VVeissenburgi &c.* solle weg bleiben. Illi: Fiar.

Deputati: In §. *Si quae etiam feuda &c.* könne man den verl. *Si quidem Vallus &c.* nicht zulassen. Illi: Omitatur.

Deputati: In §. *Quia vero etiam in causa Juliacensi &c.* werde am besten seyn, man nenne keinen Theil, weil Pfalz-Zwemblick nunmehr auch genennet werden wolle. Postea loco verborum: *Ordinatio processu coram Cæsarea Majestate, 1648.*

sey zu lesen: *alio legitimo modo*, denn war um wolle man sich an den ordinarium Processum binden, und könne man wohl einen andern Weg des Vergleichs ergreifen, wie auch albereit in dem Güterbockischen Recels geschehen sey. Illi: Verwils ligten, solches.

Deputati: Also sey fast alles richtig, bis 1. wegen Baden. 2. Wegen Pfalz-Sulzbach, und 3. wegen der Grafschaft Pyrmont. Wegen dieser letzten beiden könnten sie nicht weichen, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen reden.

Bon dannen fuhren die Deputirte mit einander zu den Schwedischen, und die Deputirten ihnen, wie weit sie es mit denen ti eröffnen Kayserlichen Gesandten anigo gebracht diischen wir hätten, und daß dieselben in der Badnischen weit sie es Sache nichts weichen wollen: Sie hätten mit den Kayserlichen stellen müssen, daß sie, die Schweden, mit ihnen ferner daraus reden würden. Die Schweden antworteten: Sie hörten gerne, daß es so weit kommen sey; was aber die Baden-Durlachische Sache anbetreffe, hätten sie diesen Mittag mit dem Margräflichen Baden-Durlachischen Absandten geredet, welcher fast vermeinet, viam Juris zu erwählen, weil hinführte eine unpartheyische Justiz in Camera zu hofen sey.

Deputati: So könne man diesen Article dahn einrichten, daß Marggraf Friedrich die Wahl solle haben, dieses zu acceptiren, oder viam Juris hinführte zu gehen, und daß selbige Erklärung intra terminum Ratificationis Pacis erfolgen solle.

Sueci: Sie wolten den Marggräflichen Baden-Durlachischen Gesandten zu sich erfordern, und mit ihm aus solchem Vor schlag reden ic.

Zu mehrerer Erläuterung verdienet die sub N. I. angefügte Relation gelesen zu werden.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 6. April. Anno 1648.

Wiewohlen, jüng-überschriebener massen, Altenburg in pleno referiret, daß, auf beschein

1648. bescheiden Ansuchen der Herren Schwedischen, er, neben Braunschweig Zell, mit denen
April. Herren Käpfer- und Catholischen eventualiter, und auf Genehmhabung erst höchst-
gedachter Kron Herren Plenipotentiarien und der übrigen Evangelischen, sich in pun-
cto Amnestia, auf Alt, wie der damahls mit überschichtte Auffas mit mehrern zu erklen-
nen gegeben, vereinbahret; So hat jedoch Herr Volmar, nachdem Montaga den 3.
1648. Dis die Catholische Thür-Fürstliche bey ihm sich etliche Stunden aufgehalten, begehret,
April. daß erwehnte Altenburg- und Zelli sche nochmahl zu ihm sich verfügen solten, weil
in puncto Amnestie noch ein und andere Erinnerung zu thun; Immaßen er dann
auf bescheiden Escheinen, ratione formalium behauptet, daß, wann gleich solcher
Amnestie Punkt allerdings verglichen, doch ohne die Pfälzische Sache nicht unter-
schrieben werden könne: Materialiter aber hat er den Pfalz-Grauen zu Sulzbach von
dem termino de Anno 1624. ausgeschlossen haben wollen, und in causa Durlacensi
berheuerlich contestiert, daß es bey deme, wie die Kaiserliche solchen Pas aufgesetzt,
nothwendig sein Bewenden haben müste, weil sie andere Instruktion nicht hätten, noch
weiter dekommen würden; Mit angehängtem Begehrten, daß man Evangelischen Theils
nur nicht eines mehrern derenthalben in sie (weilen doch alle Mühe und Arbeit vergeblich)
dringen sollte; Thut-Vareen hätte ihnen vorhin verweisen lassen, daß sie den ex parte
Durlachsuldigen jährlichen Nachtrag der 1500. Malter Geträd und 52. Fuder Wein,
vergeben und nachgelassen; Auch wegen Solms, Wittgenstein, Henenburg, Prymont,
unterschiedliche Difficultäten noviret, welche Ihrer Excellenz auch weder der
Herr Altenburg- noch Braunschweigische allerdings benehmen können.

Sonsten seynd bey gestrigem ziten Congress vorderst die bey dem Vers: *ad dicta ramen universali Amnestia &c.* nach dem Wort: *Depositum*, begehrten Worte: *publica & privata*, verblieben. Im übrigen haben bey gedachter Conferenz die Herren Kaiserliche obberührte Difficultäten alle wieder moviret, worüber mit disputiren die Zeit zugebracht, und der Abschied und Resolution dahin genommen worden, daß die Herren Kaiserliche denen interessirten Catholicis, die Schweden und Evangelische aber denen Evangelicis beweglich solten zusprechen, daß sie sich allerseits zum Ziel legen, und wegen der noch schwebenden Differentien das Friedens-Werk länger nicht aufhalten solten: Insonderheit Volmar im Hinweggehen bedinget, daß man nur der Durlachischen Sache und Begehren halben nicht mehr einmahl in sie dringen sollte, weilen es doch vergeblich, und sie durchaus nichts mehr willigen könnten, als was Herr Graf von Trautmannsdorf bereits gethan. Weilten dann die Herren Schwedische bey solcher Bewandtniß an die Evangelische begehrter, daß sie sich zusammen finden, und ihnen ihre endliche Gedanken offenbahren wöllten, was sie in diesem puncto Amnestiae zu thun, und wie weit sie bey einem und andern Paß zu weichen resolviret wären, weilen sie einmahl aus der Sachen seyn, und bey nächster Zusammenkunft diesen Punct schließen und unterschreiben wöllten: Als ist man heut früh Evangelischen Theils auf althiesigem Rath-Haus zusammen kommen, den ganzen Punctum Amnestie, sonderlich was darinnen noch irrg. überleget, und sich endlich verglichen, wie folget:

1.) Obwohlen in Art. 3. verl. *Quemadmodum vero Sc.* von denen Catholischen, sonderlich Pfalz-Neuburg begehret, und folgig ex parte Evangelicorum von Würtenberg ihm Befall gegeben worden, das Wort: *retinenda*, in dem Aufsatz stehen zu lassen; Weil aber dasselbe contra naturam Amnestia, ja solchen Punct fast gar aufhebe, und vielen grossen Gefahr daraus entstehen könne: solle solches in alle Wege ausgelassen werden.

2.) Was den Herrn Pfalz-Grafen von Sulzbach belange, weilen man spüre,
dass die Kaiser- und Catholische noch immer equivociren, und diesen Herren erst zur
Ausführung weisen wollen; müsse solcher Paß entweder wiederum in das Instrumen-
tum allerdings, wie fertig Jahr im Majo, gebracht; oder dem Protocollo ausdrück-
lich einverlebt werden, das Ihre Fürstliche Gnaden in dem Termino des 1624. Jahrs

1648. mit begriffen, und tam ratione Politiorum quam Ecclesiasticorum völlig restituiret werden solle und müsse.

1648.
April,

Und wiewohlen 3.) der Chur-Brandenburgische, Herr Wesembecius, begehret, den Paragraphum in Articulo quarto, *Controversia autem, quæ vertitur &c.* welcher von der Käsigischen Restitution handelt, anderst einzurichten; Weilen aber der in dem Kaiserlichen Projecto befindliche Aussatz unterschiedlich von denen Herren Schwedischen und Evangelischen, so gar auch in dero letzten Aussatz, beliebet worden, und bewußt, daß die Sache doch bey Würzburg weiter nicht zu bringen: Also solle derselbe allerdings, wie er in das Instrumentum kommen, gelassen werden, damit, wenn man Evangelischen Theils selbsten am ersten Neuerungen bringe, denen Catholicis nicht, ebenfalls dergleichen zu thun, Anlaß gegeben werden möge. Und dīs solle man Herrn Wesembecio also anzeigen.

4.) So viel das Baden-Durlachische Negotium betrifft, haben zwar alle annehmende Evangelische von Herzen gewünscht, daß Thro Fürstlichen Gnaden in Dero Suchen und Begehrten deferirret werden möge; immassen dann auch so Schwed- als Evangelischen Theils, die Extrema zu tentiren, nicht unterlassen worden, zu welchen Ende darum viell und mehr scharfe Disputat, als in keiner einigen andern Sache, vorgangen, immassen es dann auch bey der Kron-Frankreich an Recommendation nicht ermangelt; Weilen aber am Tage, daß durch gütliche Handlung gar nichts zu erhalten, und über allen angewandten Fleiß diese Sache weiter nicht gebracht werden könnten, als wie in dem gedruckten Project begriffen, so gar, daß bey noch gestriger Conferenz, Herr Volmar bey dem Abschied um Gottes willen gebeten, in ihne nur dieses Wercks halben weiter nicht zu sezen; Der Herr Chur-Bayerische sich auch vernehmen lassen, daß man ihn vor einem meinaydigen und Christen Mann halten solle, wann sie im geringsten, ja nur ein Dorff oder Bauern Hof hierinnen mehr nachgeben können: Als müsse man Evangelischen Theils den Stein, so nicht zu erheben, billig liegen lassen, und seye dieser Sache, und ein oder zweyer Aemiter halben, bey so bestellten Dingen, daß Vaterland in gegenwärtigem Jammer und Elend nicht zu lassen. Der Herr Durlachische werde Niemand verdencken: Dīs zwar kōme, loco ultimi conatus, noch geschehen, daß man ex parte Evangelicorum, die Herren Schwedische nochmahlen eifrigst erschließe, das äußerste bey nächster Conferenz zu tentiren, damit für Thro Fürstliche Gnaden wenigst nur ein Amt erhalten werden mögte: Da es aber ja nicht gehen wolte, müsse man es dahin gestellt bleiben lassen. Und dieses seye dem Herrn Durlachischen ebensals zu hinterbringen.

5.) Bey Nassau-Siegen, weilen die Herren Kaiserliche darauf dringen, daß selbe Linie der Saarbrückischen solle vorgesetzet werden, und die Herren Schwedische hierinnen denen Kaiserlichen keine Maß zu geben gemeynet, weilen dem Instrumento ohne das eine Clausula solle zugesetzt werden, vermöge deren die Collocationes bey diesem Friedens-Actu Niemand præjudiciren, noch heut oder morgen zum Vortheil allegirret werden sollen. Bey welchem Paß man dann auch denen Herren Kaiserlichen in deme wohl gratificiren könne, daß die verba: *pro sua quota duntaxat*, begehrter massen verbleiben.

6.) In der Differenz Solms und Hohen-Solms seye man beydeseits verglichen, daß es bey dem Aussatz des gedruckten Instrumenti bleiben solle; dabey habe es sein Bewenden.

7.) Wegen Isenburg habe sich Volmar erbosten, einen Aussatz zu machen, dessen müsse man erwarten: Man werde dīs Haus zwar ab Amnestia nicht ausschließen; doch salvo jure Landgraviorum Darmstadienium.

8.) Bey Falckenstein möge man eben die gesetzte Wort: *Cui de jure competit*, passiren lassen.

Und

1648. Und weilen 9.) das Haus Waldeck in Possession Pyrmont begriffen, solle selbi. 1648.
April. ges, ungeachtet der von Thür. Edln begehrten Sequestration, dabey gelassen werden. April,

10.) Wegen der Herrschaft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben Dero Töchtern, in den Stand de Anno 1624, restituiret werde; doch salvo iure Herrn Grafen von Wittgenstein. Was aber Vaudar belange, weilen Thro Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein damit zufrieden, daß solche Sache respective in Camera & Revisorio am ersten vorgenommen und decidiret werde, bleibe es dabei, und könne nomine Electorum, Principum & Statuum, hoc fine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden. Und dieses ist denen Herren Schwedischen also gleich heut hinterbracht worden.

Sonsten weilen der Terminus der 3. Monathen zur Ratification, wegen des Lafts der Soldatesca, allzu lang vielen Ständen zu seyn scheinen wollen: Haben die Herren Schwedische geschehen lassen, daß selber auf 6. Wochen reduciret werden möchte; Und aus solcher Ursache bereits verschiernen Montag den 27en dñs um die Ratification des Friedens, deren übrige Contenta, bey erhaltener Satisfaction, sie leicht einwilligen können, eventualiter in Schweden geschrieben, und wird denen Ständen ein Formular zugestellet werden, wie und auf was Maß sie ihre Ratificationes einbringen sollen. Man erwartet alhier täglich Monsieur d' Avaux, welcher seinen Abschied nehmen, und sich auf bescheiden Abfördern, wieder in Frankreich begeben wird. Seine Disgratia röhret vornehmlich daher, daß er Herrn Cardinal Mazarini contrecariret, sich mit Herzogen von Longueville in etwas überworffen, und die Protestantishen bey diesem Convent, durch seine allzu große Devotion gegen dem Römischen Stuhl, in viele Wege offendirer: Und schreibt der Thür. Brandenburgische Agent, an Herrn Grafen von Wittgenstein, aus Pariz, daß zu seiner Rückkunft die Bastille sein Logament seyn dorffe.

§. XXII.

Gernere Conferenz zwischen den katholischen und Evangelischen Deputirten in puncto A
Amnestie.

Von der Sulzbachischen Sache.

Des folgenden Tags, verfügten sich ob- genannte Fürstliche Deputirte hinwiederum zu den Kaiserlichen Gesandten, und referirten selbigen, nachdem sie sich zusammen an eine Tafel gesetzet: Sie hatten noch gestern Abends mit den Schwedischen dasjenige communiciret, was sie mit ihnen, den Kaiserlichen selbigen Tags, aus dem Articulo de Amnestia geredet, die dann gerne sahen, daß solcher Articul vollends richtig würde, ehe sie noch mit einander zusammen kämen, damit es so dann keine Weitläufigkeit gebe. Worauf der ganze Punctus Amnestia wieder durchgegangen wurde, und erweinten die Fürstlichen Deputirte (1.) wegen Sulzbach, daß zwar des dasigen Pfalz-Grafs nicht gedacht werde, und wolle man zwar solchen Punkt aussen lassen, jedoch mit dem Beding, daß der Pfalz-Graf unter der General-Regul und Restitution mit begriffen seyn solle, welches dann auch ad Protocollum genommen wurde.

Bollmar sagte lachend, die Deputirten hätten recht dran gethan, möchten es noch einmal thun.

Cranius aber versetzte: Et thue es nicht, daß er es ad Protocollum nehme. Deputati: Sie seyen mit Bollmars ge- striger Erklärung zu frieden.

(2.) Erweinten sie der Baden-Durlachischen Sache, daß sie gestern gung: Wegen der sam disputireret, und es auf die Conferenz zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet hätten; Aber Von der Herren: Gerolzsch werde zu gedenken seyn, und daß solche Herrschaft des Marggraf Friedrichs des Jüngern, zu Baden Gemahlin, als verwitweten Gräfin zu Solms, restituiret werde, denn ihr voriger Gemahl, Graf Friedrich zu Solms, nebens ihr in possessione der selben Herrschaft unstreitig gewesen wäre. Über das wären noch unterschiedene Allodial-Stücke nebens solcher Herrschaft mit eingezogen worden.

III: